



Information zum Zuständigkeitswechsel in der Kindergeldbearbeitung

Sehr geehrte Kindergeldempfängerinnen,
sehr geehrte Kindergeldempfänger,

bisher ist die Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Sie zuständig.

Im Zuge der sich im Gesetzgebungsprozess befindlichen zweiten Stufe der Familienkassenreform endet entsprechend Artikel 4 des Jahressteuergesetzes 2022 zum 1. März 2023 die Sonderzuständigkeit der Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt. Sodann wird die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Bearbeitung des Kindergeldes, wie bereits für über 97 % aller Kindergeldberechtigten, übernehmen.

Um Unsicherheiten hinsichtlich des Überganges zu minimieren, möchten wir Sie an dieser Stelle zu den nächsten Schritten informieren.

Was bleibt und was ändert sich für Sie?

Vorab: Eine neue Antragstellung durch Sie ist durch den Wechsel der Aufgabe nicht notwendig. Die Kindergeldauszahlung erfolgt fortlaufend an die bisherige Bankverbindung.

Ab dem 1. März 2023 werden Sie umfassend durch den im Aufbau befindlichen Zentralen Kindergeldservice der BA am Standort Magdeburg betreut.

Ihr Kindergeld wird dann nicht mehr zeitgleich mit den Bezügen ausgezahlt, sondern zu festen Zeitpunkten im Laufe des jeweiligen Anspruchsmonats überwiesen.

Bis wann zahlt die Bundesfamilienkasse, ab wann die BA?

Die Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesfamilienkasse beim BVA erfolgt **letztmalig für** den Monat Februar 2023 zu den bisher üblichen Zahlterminen.

Ab dem folgenden Bezugsmonat übernimmt die BA nahtlos die Zahlungen. Über die konkreten Auszahlungstermine, Ihre künftige Kindergeldnummer sowie Ihre künftigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden Sie persönlich in einem gesonderten Schreiben der BA im März 2023 informiert.

Die Erhöhung des Kindergeldes zum Jahreswechsel wird durch die Bundesfamilienkasse beim BVA umgesetzt.

Was sollten Sie beachten?

Die Bundesfamilienkasse und BA arbeiten intensiv an dem Übergang. Um diesen erfolgreich umzusetzen, sind diverse vorbereitende Arbeiten erforderlich, damit keine Auszahlungspausen entstehen und Doppelzahlungen vermieden werden.

Dies bedingt, dass der Datenbestand eine Zeit lang „eingefroren“ werden muss. Dieser Zustand wird voraussichtlich im Januar und Februar 2023 bestehen. Das zu diesem Zeitpunkt festgesetzte Kindergeld läuft in diesem Zeitraum unverändert fort, Ihre Änderungsmitteilungen oder Neuanträge werden wir aber nicht mehr verarbeiten können. Dies wird erst durch die BA ab März 2023 erfolgen, eine rückwirkende Zahlung ab dem Ereigniszeitpunkt wird seitens der BA sichergestellt.

Damit Ihre Anliegen noch berücksichtigt werden können, übersenden Sie uns absehbare Entwicklungen und feststehende Änderungen **möglichst frühzeitig**. Anträge und Änderungsmitteilungen, **welche später als Mitte Dezember 2022 eingehen, werden wir nicht mehr verarbeiten können**. Berücksichtigen Sie die generell längeren Postlaufzeiten auch auf Grund der Feiertage. Sollte Ihnen eine frühzeitige Meldung nicht möglich sein, bitten wir Sie bis Mitte Februar zu warten und diese dann direkt an die BA zu richten. Der Link zum Onlineportal und die Adresse der BA werden ab Mitte Februar auf der Homepage des BVA veröffentlicht www.bva.bund.de.

Beachten Sie, dass fallbezogene Auskünfte durch die BA erst nach der Aufgabenübernahme ab März 2023 möglich sind.

Zwischenzeitlich bei der Bundesfamilienkasse beim BVA eingehende Posteingänge werden selbstverständlich gesammelt und an die BA weitergeleitet.

Hinweisen möchten wir Sie auf die Internetseite

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/familienkassenreform>

Abschließend danken wir Ihnen, auch im Namen aller Mitarbeitenden der Bundesfamilienkasse beim BVA, für die gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Wir haben die Aufgabe der Bundesfamilienkasse sehr gerne und mit viel Engagement für Sie wahrgenommen und wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute.

Falls Sie weitergehende Frage haben, wenden Sie sich bitte an Ihre bekannten Kindergeldfestsetzenden.

Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt
Standort Köln
Zentrale Service-Nummer: 022899-358 - 44189

Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt
Standort Düsseldorf
Zentrale Service-Nummer: 022899-358 - 634173

Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt
Standort Wiesbaden
Zentrale Service-Nummer: 022899-358 - 654181

Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt
Standort Strausberg
Zentrale Service-Nummer: 03341-58 - 3582

Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt
Standort Hannover
Zentrale Service-Nummer: 022899-358 - 643975

Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt
Standort Berlin
Zentrale Service-Nummer: 022899-358 - 689426

Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt
Standort Bonn
Zentrale Service-Nummer: 022899-358 - 689426

Bundesfamilienkasse beim Bundesverwaltungsamt
Standort Kiel
Zentrale Service-Nummer: 022899-358 - 625649

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Bundesfamilienkasse